Persönlichkeitsrecht von Heranwachsenden

Bildverbreitung in den Medien
- Sensationsprozess -

Kein Schadenersatzanspruch trotz Verletzung des Persönlichkeitsrechts bei Vorliegen einer außergewöhnlich schweren Straftat

Das LG Nürnberg hat in seiner obigen Entscheidung zunächst die Verletzung des Persönlichkeitsrechts eines Heranwachsenden bejaht und einen Unterlassungsanspruch für durchsetzbar erachtet.

Photoreporter hatten gegen den ausdrücklich erklärten Willen Aufnahmen vom Angeklagten vor Prozessbeginn gemacht. Angeklagt war ein schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern.

Im Zeitungsartikel war das Gesicht des Heranwachsenden in einem überregionalen Printmedium abgelichtet worden. Nur zu einem kleinen Teil war es verdeckt, die Person erkennbar. Der Nachname war abgekürzt. Daneben stand der Text: „Nächstes Dreckschwein? Hier bringen Sie den Glatzenmann zu seinen Richtern."

Von der Zuerkennung eines zusätzlichen Schadenersatzanspruches wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts sah das Gericht aber nach einer längeren Abwägung ab.

Ausschlaggebend war in diesem Einzelfall die Schwere des Tatvorwurfs und die nachfolgende Verurteilung.

In Zukunft werden Printmedien auch in Sensationsprozessen gegen Heranwachsende noch sorgfältiger auf den Stil Ihrer Berichterstattung zu achten haben.

Stand: 06.04.2010

© RA Harald Büttner